



**Dritte Satzung zur Änderung  
der Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadt Bad Windsheim**

**Vom 30.11.1998**

Die Stadt Bad Windsheim erläßt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Wasserabgabesatzung vom 20. April 1994 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

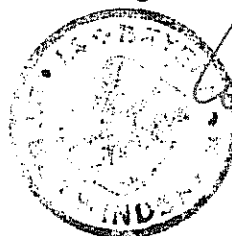
„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

Bad Windsheim, 30.11.1998

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



*Wolfgang Eckardt*  
Wolfgang Eckardt

\*) In Kraft getreten am 01.12.1998.



## Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

### **Dritte Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS) der Stadt Bad Windsheim Vom 30.11.1998**

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 9 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 30.11.1998  
STADT BAD WINDSHEIM



Eckardt  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

### **Dritte Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS) der Stadt Bad Windsheim Vom 30.11.1998**

erfolgte am 30.11.1998

Ausgehängt am: 30.11.1998

Abgenommen am: 16. DEZ. 1998

Bad Windsheim, 16. DEZ. 1998  
STADT BAD WINDSHEIM



Dingfelder  
Verw.-Amtsrat

